



© Kitty - Fotolia.com



lizensfrei Martina Puchalla



© drubig-photo - Fotolia.com



© Tomasz Markowsky - Fotolia.com



© Chariclo - Fotolia.com

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Rechtliche Rahmenbedingungen

GMAV – Mitarbeiter:innenversammlung am 19.10.2022,
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Referentin: Petra Kather-Skibbe

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

BERLIN



KOBRA

1. Fachstelle Vereinbarkeit Beruf | Familie | Pflege
2. Beratungs- und Unterstützungsangebote im Land Berlin
3. Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz
4. Fragen und Diskussion

- Geschäftsfelder:**
- ➔ Individuelle Beratung zu Beruf, Bildung und Beschäftigung
 - ➔ Informationsveranstaltungen und Workshops zu Beruf, Bildung und Beschäftigung
 - ➔ Laufbahnberatung
 - ➔ Beratung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
 - ➔ Beratung zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Zielgruppen im
betrieblichen Kontext:

- ➔ Geschäftsführende, Personalverantwortliche und Führungskräfte
- ➔ Beschäftigte und Wiedereinsteiger:innen
- ➔ Fachkräfte: z. B. Beschäftigtenvertretung, (betrieblicher) Sozialdienst, Familienservice, Gleichstellungsbeauftragte

Beratungsfelder:

- ➔ Gesetzliche Regelungen zur **Elternzeit**, zur **(Familien-) Pflegezeit** und weitere für die **betriebliche** sowie für die **individuelle berufliche Situation arbeitsrechtliche Regelungen**
- ➔ **Praktikable Lösungen zur Vereinbarkeit** von Beruf und Familie sowie von Beruf und Pflege
- ➔ **Beruflicher Wiedereinstieg** nach familienbedingten Auszeiten



Jannetje Höring

Magister Politikwissenschaften, Zusatzausbildung Kommunikationspsychologie



Petra Kather-Skibbe

Diplom Wirtschaftsingenieurin, Systemische Beraterin und Prozessbegleiterin, Arbeitsfähigkeitscoach[®], Kompetenzenbilanz-Coach



Laura Otten

staatl. anerkannte Sozialarbeiterin, Master Bildung und Beratung

Beratungsformate für alle Zielgruppen:



Wir beraten Sie

BEI KOBRA ODER IM UNTERNEHMEN



TELEFONISCHE KURZBERATUNG

Telefon: 030 695923 16

Dienstags 14:00 - 15:30 Uhr

Donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr



Informationsveranstaltungen



Seminare



Mobile Beratungstage

Berliner Portal zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Virtuelle Beratungsstelle und Informationsportal

seit Juni 2021

für Pflegende, Unternehmen und
Fachkräfte



www.Pflegezeit-Berlin.de



The screenshot shows the homepage of the Berlin portal. At the top left is the KOBRA logo with the text 'BERUF FAMILIE / PFLEGE VEREINBAREN'. To the right are navigation links: 'PFLEGENDE | UNTERNEHMEN | FACHKRÄFTE', a search icon, a gear icon, a 'Login' button, and a hamburger menu icon. The main content area has a blue background with a city skyline at sunset. The text reads: 'Willkommen auf dem Berliner Portal zur VEREINBARKEIT VON BERUF UND PFLEGE'. Below this are two buttons: 'Zum Login' (orange) and 'Ich bin neu hier' (blue). To the right are icons for a briefcase, a smartphone, a gear, and buildings. Below these icons is a white outline of a care cap. At the bottom, there is an orange footer with the text 'Wir beraten Sie' and three icons representing different user groups. To the right, it says 'BEI KOBRA ODER IM UNTERNEHMEN' and 'PROJEKTTELEFON' with contact information: 'Mo-Fr. von 10:00 – 13:00 Uhr' and 'Tel.: 030 695 923 0'. A small circular icon with a person is in the bottom right corner.

Berliner Portal zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

KOBRA BERUF FAMILIE / PFLEGE VEREINBAREN

PFLEGENDE | UNTERNEHMEN | FACHKRÄFTE

Login

Für Pflegende, Unternehmen und Fachkräfte

Die Pflege eines nahen Menschen im häuslichen Umfeld dauert häufig mehrere Jahre. Menschen übernehmen solch eine private Pflegeverantwortung, wenn sie erwerbstätig sind und manchmal sogar früher im Studium oder in der Ausbildung. KOBRA kennt Lösungswege, um die Anforderungen im Beruf und in der Ausbildung und die Anforderungen in der Pflege von Angehörigen besser zu vereinbaren. Pflegende und Personalverantwortliche in Unternehmen müssen sich hierbei abstimmen.

KOBRA unterstützt Sie, praktikable Lösungen zu finden.

KOBRA ist auch für Fachkräfte da, die Kontakt zu pflegenden Angehörigen haben und wahrnehmen, dass Lösungswege für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege gebraucht werden

Aus Erfahrung wissen wir: „Vereinbarkeit geht nur zusammen!“



Information und Beratung für
Pflegende



Information und Beratung für
Unternehmen



Information und Beratung für
Fachkräfte

www.Pflegezeit-Berlin.de

KOBRA BERUF FAMILIE / PFLEGE VEREINBAREN

PFLEGENDE | UNTERNEHMEN | FACHKRÄFTE

Mein Beratungsbereich

Willkommen bei KOBRA in Ihrem persönlichen und geschützten Beratungsbereich!

Hier finden Sie die Angaben zum gebuchten Beratungstermin. Von hieraus können Sie Ihrer Beraterin eine Nachricht schreiben. Auch die Nachrichten Ihrer Beraterin finden Sie an dieser Stelle. Sie können Dokumente für die Beratung hochladen. Und Sie können Dokumente der Beraterin herunterladen.

Falls Ihre Registrierung und ihr Ihre Beratung schon eine gewisse Zeit zurückliegen und Sie jetzt eine neue Frage haben, bitten wir Sie Ihre Angaben in Ihrem Account zu aktualisieren. Das können Sie, wenn Sie oben in der Kopfzeile zum Login gehen und von dort auf ‚meine Daten‘ und dann das Fenster ‚Account bearbeiten‘ öffnen.

Meine Termine

02. Jun Videochattermin um 12:00 Uhr mit P. Kathi-Skibbe **Absagen**

Termin buchen

Dokumente

Dokument übertragen

„Pflege“ ist nicht gleich „Pflege“



© Kitty - Fotolia.com

**krank Menschen
aller Altersstufen**



© Tomasz Markowsky - Fotolia.com

**Menschen mit Behinderungen
aller Altersstufen**



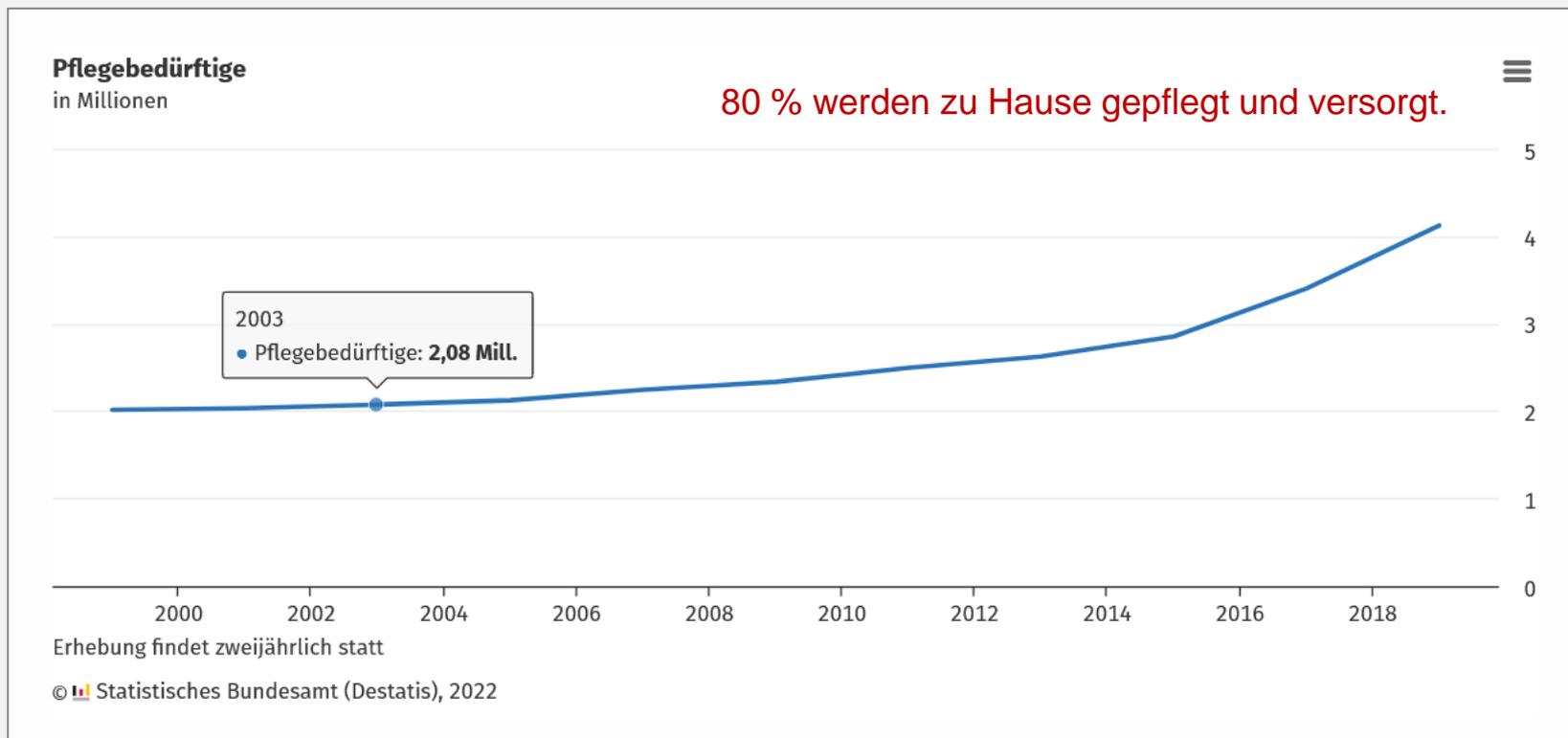
**Erwerbstätige mit
pflegebedürftigen
Angehörigen**



© Chariclo - Fotolia.com

alte Menschen

Eckdaten der Pflegestatistik



Fürsorge für *hilfsbedürftige* Angehörige

- Hilfe im Haushalt
- Unterstützung bei Finanzfragen
- Psychische, persönliche Bedürfnisse
- Mobilität
- Finanzielle Unterstützung
- Organisation von Pflege/ Unterstützung

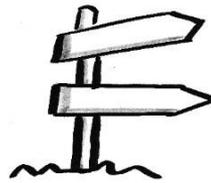
Insgesamt werden 4 Mio. Menschen von Angehörigen versorgt.

Quelle: www.pflege-geht-jeden-an.de/cms/mime/2774D1295433899.pdf

Situation im Alltag pflegender Erwerbstätiger

- Stress, Anforderungen, Pflegeaufwand und Belastung nehmen zu
- kleine Verzögerungen können den Ablauf des straff organisierten Alltags durcheinander bringen
- Erholungsphasen sind kaum planbar
- Professionelle Hilfen werden oft erst nach Überschreiten eigener Belastungsgrenzen in Anspruch genommen
- Informationslücken und Informationsbedarfe zum Thema „Pflege“

Zuordnung von Ansprüchen



Pflegeversicherung SGB XI



- Hauptadressaten: **Pflegebedürftige** –
Versorgungsleistungen
- Soziale Sicherung für pflegende Angehörige
- Aufklärungs- und Unterstützungsangebote
für pflegende Angehörigen

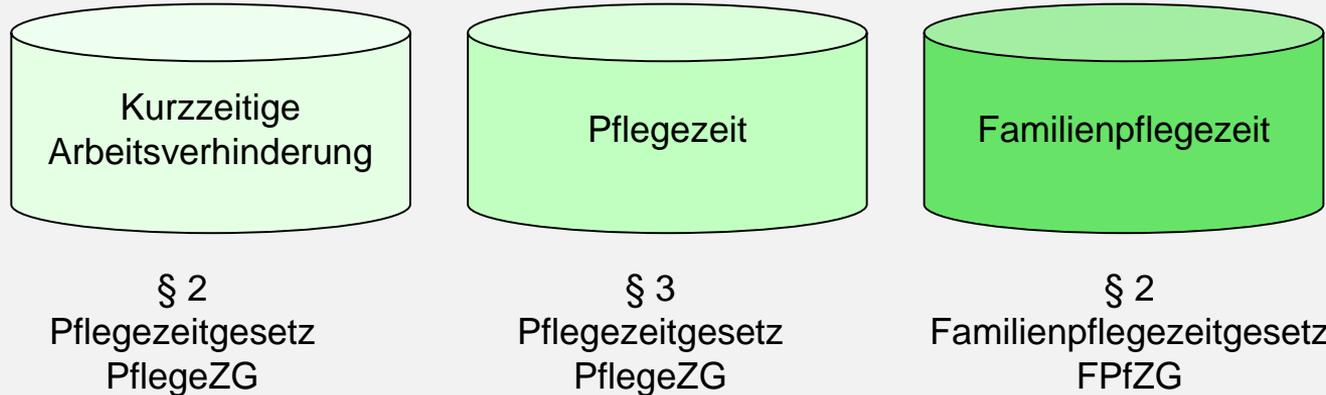
Arbeitsrechtliche Regelungen



- Hauptadressaten: **Beschäftigte**
- Pflegezeitgesetz
- Familienpflegezeitgesetz
- Tarifvertrag
- ...



Die 3 Säulen der Unterstützung



Kombination von Pflegezeit- und Familienpflegezeit möglich
Gesamtrahmen 24 Monate

Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz

Für welche Personengruppen gelten das Pflegezeit- und das Familienpflegezeitgesetz?

§ 7 Abs. 1 PflegeZG, § 2 Abs. 3 FPfZG

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
- arbeitnehmerähnliche Personen

Für Bundesbeamte gilt das Bundesbeamtengesetz, für Landesbeamte die Beamtengesetze der jeweiligen Bundesländer.

Nahe Angehörige § 7 Pflegezeitgesetz

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister,
- Schwägerinnen und Schwager,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Schwiegerkinder und Enkelkinder

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung §2 PflegeZG

Recht:

Freistellung bis zu
10 Arbeitstagen ohne Zustimmung des
Arbeitgebers, ohne Vorankündigung möglich

Pflicht:

Unverzügliche Mitteilung an den
Arbeitgeber über Verhinderung der
Arbeitsleistung und deren
voraussichtliche Dauer.

Hinweis:

In Unternehmen jeglicher Größe
verpflichtend



Anspruch wenn:

- akute Pflegesituation
- nahe/r Angehörige/r § 7 PflegeZG
- die Freistellung erforderlich ist

Finanzielle Förderung:

- ggf. Lohnfortzahlung, z. B. nach § 616 BGB
- Pflegeunterstützungsgeld auf Antrag
bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, § 2 PflegeZG

Sozialversicherung:

SV-Pflicht bleibt bestehen

Corona Sonderregeln I

Die Ausnahmeregelungen aufgrund der Covid 19 Pandemie zum Familienpflegezeit- und Pflegezeitgesetz gelten aktuell bis zum 30. April 2023!

⇒ Kurzzeitige Arbeitsverhinderung mit Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte können aktuell bis zu **20 Arbeitstage** von ihrer Arbeit fernbleiben um sich um eine akute Pflegesituation zu Hause zu kümmern, so die akute Pflegesituation **Pandemiebedingt** eingetreten ist. Sie können diese Tage auch nutzen, wenn kein Notfall sondern **ein Engpass in der pflegerischen Versorgung entsteht**.

Pflegezeit und Familienpflegezeit –Anspruchsberechtigte

Pflegezeit

Familienpflegezeit

Anspruchsberechtigt ist wer:

- eine *pflegebedürftige nahe angehörige* Person in häuslicher Umgebung pflegt,
- oder wer eine minderjährige *pflegebedürftige nahe angehörige* Person in häuslicher oder außerhäuslicher Betreuung pflegt,
- oder wer eine *pflegebedürftige nahe angehörige* Person in der letzten Lebensphase in häuslicher oder außerhäuslich Betreuung pflegt **und** ...

... in Unternehmen mit mehr als **15 Mitarbeitenden** beschäftigt ist.

... im Unternehmen mit mehr als **25 Mitarbeitenden** beschäftigt ist.

Pflegezeit und Familienpflegezeit – Dauer und Ankündigung

Pflegezeit	Familienpflegezeit
Teilweise oder vollständige Freistellung	Teilweise Freistellung – mind. 15 Stunden/Woche Erwerbstätigkeit
Max. 6 Monate	Max. 24 Monate
Sonderform 3 Monate – Begleitung in der letzten Lebensphase	
Ankündigungsfrist 10 Tage	Ankündigungsfrist 8 Wochen

Schriftliche Erklärung über den Zeitraum und den Umfang der Freistellung von der Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin.

Nachweispflicht der Pflegebedürftigkeit (Ausnahme: Begleitung in der letzten Lebensphase)

Pflegezeit und Familienpflegezeit – Dauer und Ankündigung

Pflegezeit

Familienpflegezeit

Pflegezeit & Familienpflegezeit sind **im nahtlosen Anschluss kombinierbar**, eine Ausnahme besteht bei der Begleitung in der letzten Lebensphase – insgesamt sind **maximal 24 Monate** möglich.

Veränderte Ankündigungsfristen:

- ⇒ Übergang von Pflegezeit zur Familienpflegezeit – 3 Monate Ankündigungsfrist
- ⇒ Übergang von Familienpflegezeit zur Pflegezeit – 8 Wochen Ankündigungsfrist

Es besteht ein **besonderer** Kündigungsschutz ab der Ankündigung, höchstens jedoch 12 Wochen vor dem Beginn der Freistellung.

Corona Sonderregeln II

- ⇒ **So Pandemiebedingt**, können Sie die **Familienpflegezeit und Pflegezeit flexibel nutzen**, wenn ihr Arbeitgeber zustimmt. **Unterbrechungen der Freistellungen sind möglich**. Die Zeiten müssen nicht wie sonst unmittelbar aneinander anhängend genommen werden,.
- ⇒ Den Antrag müssen Sie **10 Tage** vor dem Beginn der Pflegezeit oder Familienpflegezeit Ihrer Arbeitgeberin/ Ihrem Arbeitgeber in Textform zukommen lassen.
- ⇒ Wenn Sie die in der Familienpflegezeit vereinbarte Mindeststundenzahl von **15 Wochenstunden in einem Monat unterschreiten** ist das begrenzt möglich.

Bitte beachten Sie auch die rechtlichen Sonderregelungen aus Anlass der Corona-Pandemie unter: [pflegezeit-berlin.de](https://www.pflegezeit-berlin.de) oder <https://www.wege-zur-pflege.de>

Erneute Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach einer Freistellung aus Anlass der COVID-19-Pandemie



§ 4a Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

- **Nach** einer beendeten **Pflegezeit**, die **aufgrund der COVID-19-Pandemie** in Anspruch genommen wurde, ist erneut **einmalig Pflegezeit** für dieselbe pflegebedürftige Person möglich, wenn die Höchstdauer nicht überschritten wird.
- Eine Pflegezeit muss **nicht direkt** an die Familienpflegezeit **anschießen**, wenn die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgte.



§ 2b Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

- **Nach** einer beendeten **Familienpflegezeit**, die **aufgrund der COVID-19-Pandemie** in Anspruch genommen wurde, ist erneut **einmalig Familienpflegezeit** für dieselbe pflegebedürftige Person möglich, wenn die Gesamthöchstdauer der Freistellungen nicht überschritten wird.
- Eine **Familienpflegezeit muss nicht unmittelbar an** eine in Anspruch genommene **Pflegezeit anschließen**, wenn die Inanspruchnahme der Pflegezeit aufgrund der **COVID-19-Pandemie** erfolgt

Finanzierungsmöglichkeit

Pflegezeit

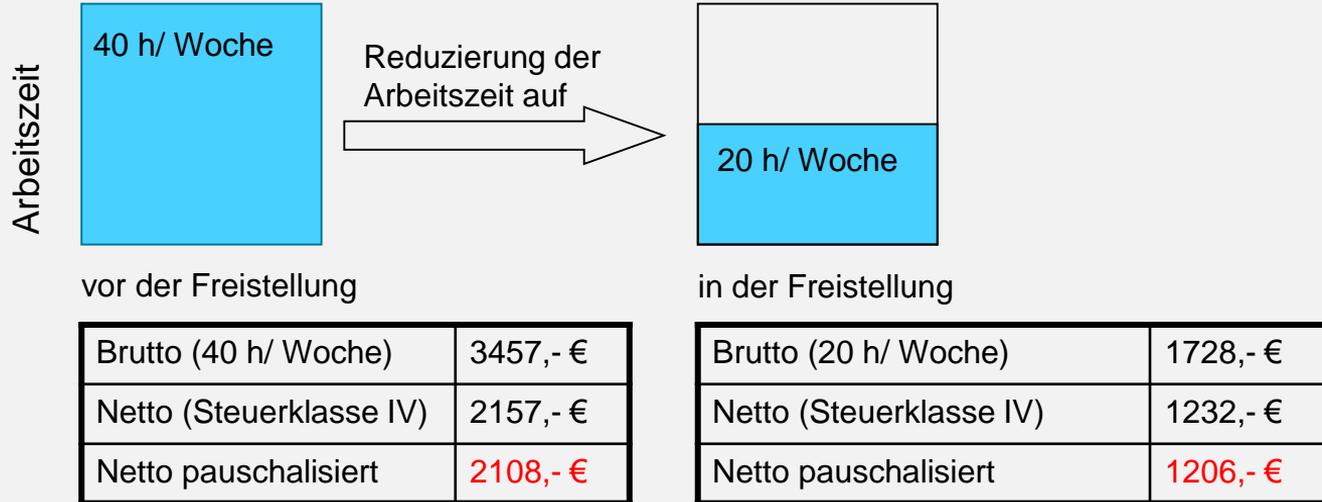
Familienpflegezeit

Finanzierungsmöglichkeit: ggf. Anspruch auf zinsloses Darlehen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

- Monatliche Darlehensraten in Höhe der Hälfte der Differenz vom pauschalierten monatliche Nettogehalt vor und während der Freistellung (mind. 50 € / Monat)
- Antragsfrist spätestens 3 Monate rückwirkend nach Freistellungsbeginn
- Ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen zu beantragen
- Rückzahlung in 48 Monaten ab Beginn der Freistellung – kann ggf. ausgesetzt oder auch gestundet werden

Finanzielle Förderung (§ 3 FPfZG) auf Antrag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Beispiel: Inanspruchnahme der (Familien-) Pflegezeit



Differenz im Einkommen: 902,- €

Darlehen pro Monat max.: 902,- € / 2 = 451,- €

Soziale Absicherung I

Pflegezeit

In teilweiser Freistellung: über das Beschäftigungsverhältnis

KV/ PV: bleiben unverändert (wenn der Verdienst über 450€ liegt)

ALV: Anwartschaftszeit läuft mit gemindertem Anspruch durch die Teilzeit fort

RV: läuft mit gemindertem Anspruch der Teilzeit fort/ wenn Hauptpflegeperson, besteht die Möglichkeit auf zusätzliche Rentenpunkt aufgrund der Pflege

In vollständiger Freistellung:

KV/PV: Familienversicherung oder freiwillige Versicherung/ auf Antrag übernimmt die Pflegekasse der gepflegten Person den Mindestsatz

ALV: wird übernommen

RV: Hauptpflegeperson hat ggf. Anspruch auf Rentenpunkte

Familienpflegezeit

Pflegepersonen nach §19 SGB XI

haben Anspruch auf soziale Leistungen § 44 SGB XI

Soziale Absicherung II

Pflegezeit

Familienpflegezeit

Soziale Absicherung – Unfallversicherung

Wenn als Pflegeperson bei der Pflegekasse gemeldet, ab Pflegegrad 2 der zu pflegenden Person - automatisch unfallversichert über die Pflegekasse – in den Zeiten der Pfllegetätigkeit/ direkte Wege zum Pflegeort

Unterstützungsangebote der Bundesregierung

Website des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.Wege.zur.Pflege.de

- [Servicebereich Familienpflegezeit](http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html)

<http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/service.html>

Musteranträge für Arbeitgeber sowie für das Darlehen, welches beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden kann.

- [Broschüre – Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/broschuere--bessere-vereinbarkeit-von-familie--pflege-und-beruf/76070)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/broschuere--bessere-vereinbarkeit-von-familie--pflege-und-beruf/76070>

- [Der Familienpflegezeit-Rechner](http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html)

<http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html>

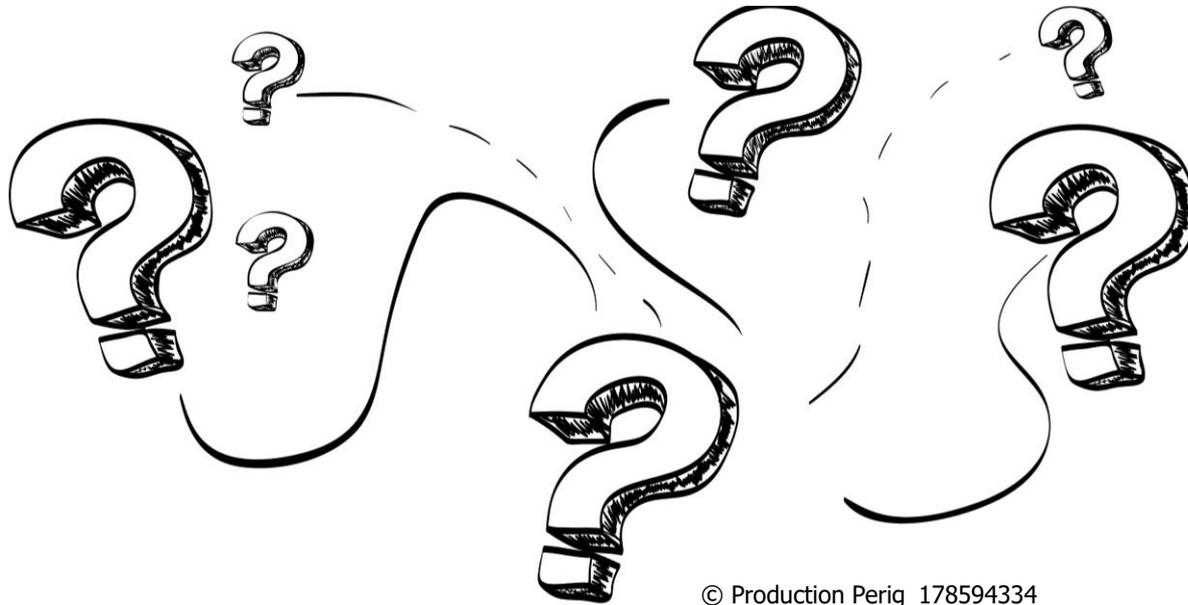
Website des Bundesministerium für Gesundheit

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungs-helfer.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/pflege>

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zeit für Ihre Fragen ...



© Production Perig_178594334